

Freiheit als personales Geschehen zwischen Gott und Mensch

Nicole Grochowina

»Zur Freiheit hat uns Christus befreit«
(Gal 5,1)

»Mein Gewissen ist frei geworden; und das heißt im umfassendsten Sinne, frei geworden zu sein. [...] Ich bin eine neue Kreatur, nicht des Papstes, sondern Christi. [...] Er ist mein unmittelbarer Bischof [...], mein Abt, Prior, Herr, Vater und Lehrer. Einen anderen kenne ich nicht mehr.«¹ Am 21. November 1521 hat Martin Luther dies in einem Brief an seinen Vater geschrieben. Dieser Brief wurde schließlich zur Vorrede von Luthers Auseinandersetzung mit dem Mönchsleben und den Gelübden.² In dem Brief geht es um Angst, Gehorsam gegenüber Eltern und Gott – und um Freiheit. Er spiegelt Luthers Entdeckung einer personalen, in der Gnade Gottes gegründeten Freiheit wider, die es ihm ermöglicht habe, »Ruchlosigkeit und Gottesverachtung« und damit auch »menschliche Vermessenheit« hinter sich zu lassen und deshalb seinen Mönchsstand aufzugeben. Gott selbst habe ihn da »herausgerissen« und ihm eine Freiheit geschenkt, die Luther von sich selbst, von seiner Angst und auch von seinem Narrativ des strafenden Gottes befreit hätte.³ So sei er nun eine »neue Kreatur«, und Christus allein sei jetzt sein »Abt, Prior, Herr, Vater und Lehrer«.

Die Begründung dieser personalen Freiheit ist allein theologischer Natur. Sie geht vom Handeln Gottes und mehr noch: von einer in Christus zugereichten Gnade und damit von der immer wieder neu stattfindenden Befreiung des

1 Luther: Praefatio, S. 13f. [= WA 8, S. 573–576].

2 Vgl. De votis monasticis iudicium, in: WA 8, S. 564–670.

3 Alle Zitate Martin Luther: Praefatio, S. 11+13.

glaubenden Menschen aus, die im jeweiligen Leben ihren je eigenen Ausdruck findet. Damit ist diese Freiheit personal und relational und sie richtet sich dabei sowohl auf Gott als auch auf den Nächsten. Dieses Freiheitsverständnis, das an der Schwelle zwischen Mittelalter und Neuzeit angesiedelt ist, ist mehr als eine Zwischenstation auf dem Weg zur neuzeitlichen, individualisierten Idee von Religionsfreiheit. Sie ist mehr, weil sie in ihrer Personenorientierung und Relationalität unter Berufung auf Gottes Gnade und dessen Handeln in Christus sowohl befreit als auch bindet und genau darin die Freiheit des Einzelnen durch Gott und vor der Welt immer wieder neu zum Ausdruck bringt. Gleichwohl – und auch das gehört zu dem beständigen Befreit-Werden – ist eben dies immer wieder neu im Glauben an Gottes Handeln zu ergreifen.

Eben dieses Verständnis von Freiheit hat es Luther ermöglicht, sowohl dem Lehrgebäude seiner Zeit als auch seinem Vater und auf dem Reichstag von Worms 1521 König Karl V. sowie den katholischen Reichsständen gegenüberzutreten und – theologisch grundiert – seine Erkenntnis von der Freiheit zu bewahren und zu leben.

Personale Freiheit

Freiheit ist nach Luther ein »soteriologischer Fundamentalvorgang«, der sich ganz auf die »Existenz des Menschen *coram Deo*« und gerade nicht auf die »Existenz des Menschen *coram hominibus*« bezieht.⁴ Damit ist es ein »personal und aktual« von Gott vollzogener Befreiungsvorgang, letztlich geschieht hier also der »Vollzug der Rechtfertigung«⁵ am einzelnen Christenmenschen. Diese Differenzierung verweist darauf, dass die Freiheit nach Luther ausschließlich Gottes befreiemdem Handeln zuzurechnen ist. Gleichwohl zielt sie sekundär auch auf den Menschen, denn sie befreit den einzelnen Christenmenschen zur Bindung und damit zum Dienst am Nächsten.⁶ Deshalb gehört zu diesem Freiheitsbegriff auch die tragende Differenzierung nach innerem (befreiten) und äußerem (sich freiwillig bindenden) Menschen.⁷ Es ist diese Freiheit, die

⁴ Leppin: Freiheit, S. 321f.

⁵ Heckel: Martin Luthers Reformation, S. 201.

⁶ Vgl. Barth: Die Theologie, S. 304f.

⁷ Vgl. Rieger: Von der Freiheit eines Christenmenschen, S. 15.

sich – so Luther – ausschließlich im Evangelium mitteilt⁸ und immer wieder neu im Glauben angenommen werden will.⁹

Diesen Freiheitsbegriff hat Luther in den drei reformatorischen Schriften des Jahres 1520¹⁰ entfaltet, die Schrift »Von der Freiheit eines Christenmenschen«¹¹ spielte dabei eine prominente Rolle. Dabei basiert sie ebenso auf Luthers Gedanken, wie er sie in seinen Vorlesungen aus der Zeit 1515 bis 1519 entwickelt hat. Hier hat er eine grundlegende Linie benannt, die 1520, aber auch bis in die Gegenwart der evangelischen Kirche fortwirkt, die sich deshalb – in dieser Spur – als »Kirche der Freiheit« versteht.¹²

Diese Idee von Freiheit hat Luther auch für sein Leben angenommen – das legt nicht zuletzt sein Brief an den Vater von 1521 nahe. Dass er zudem zwischen dem 11. November 1517 und dem 24. Januar 1519 insgesamt 28 Briefe mit »Eleutherius« (Befreiter) und 43 weitere mit »Luther« unterschrieben und damit auf seine Erkenntnis von Freiheit verwiesen hat, belegt ebenfalls seinen Bruch mit bisher prägenden Vorstellungen. Konkret ging es dabei um Lehrmeinungen der scholastischen Theologie. Diesen Bruch hat er als Befreiung verstanden.¹³

Befreiende Freiheit

Im Brief an seinen Vater (1521) spricht Luther davon, von Gott aus Angst »herausgerissen« und dann in eine Freiheit gestellt worden zu sein, die allein von Gott gegeben werde. Das heißt: Bei dieser Freiheit geht es ausschließlich um das personale Verhältnis zwischen Gott und Mensch. In diesem Geschehen ereignet sich der Vorgang der Rechtfertigung des Menschen durch Gott. Das bedeutet, dass sich hier für den Menschen die vollumfängliche Freiheit gegenüber sich selbst und gegenüber der Welt immer wieder neu ereignet. Mit anderen Worten: »Das Freiwerden von der Welt bezieht sich auf die eigene Person«¹⁴

⁸ Vgl. Ulrich: Die Freiheit der Kinder Gottes, S. 9.

⁹ Vgl. Mehl: Freiheit V, S. 511.

¹⁰ Zur Verortung vgl. Leppin: Freiheit, S. 318f.

¹¹ Vgl. Luther: Von der Freiheit eines Christenmenschen, in: WA 7, S. 20–38.

¹² Vgl. Rat der EKD: Kirche der Freiheit.

¹³ Vgl. Leppin: Tradition und Traditionskritik bei Luther, S. 23. Gleichwohl ist hier zu differenzieren, denn die Briefe wurden ausschließlich an Adressaten verschickt, mit denen Luther sehr vertraut war. Dazu gehörte beispielsweise Georg Spalatin oder der Zwickauer Prediger Egranus. Vgl. Jacobi: »Christen heißen Freie«, S. 139–149.

¹⁴ Wendebourg: Freiheit des Glaubens, S. 67.

– und dies ist ein wiederkehrender Vorgang, denn die Freiheit von sich selbst, der eigenen Selbstbestimmung, »Sündenschuld, Verzweiflung und Gottesferne«¹⁵ ist kein dauerhafter Besitz des Menschen.

Diese Freiheit – und mehr noch: das »Freiwerden aus vorgegebener Unfreiheit«¹⁶ – ist ein Gnadengeschenk Gottes¹⁷ und somit ein Wirken an dem einzelnen Menschen von außen als *extra nos*. In der Taufe als »Symbol des Eigenstandes eines jeden Christenmenschen«¹⁸ sei diese bereits zugesagt, so Luther. Und diese Gabe bräuchte es auch, denn der Mensch sei – im Gegensatz zu Gott – niemals in sich selbst gut oder frei. Insofern sei er auch in den Augen Gottes ausschließlich ein »Verdammter«, so dachte Luther zunächst, und verdiene es, sich selbst ebenfalls zu verdammten. Aus dem Verdammten wurde jedoch bei Luther bis 1521 ebenso ein Gerechtgesprochener und damit ein – in Gott und auf Gott bezogener – freier Mensch.¹⁹

Grundlage hierfür ist die »zurechnende Gerechtigkeit Christi«²⁰, der für den Menschen eintritt und durch seine Kreuzigung und Auferstehung die Entlastung von der Sünde ermöglicht, indem er sich mit dem Menschen verbindet und so den »fröhlichen Wechsel«²¹ von Schuld und Gnade zwischen sich und Mensch als Akt der Befreiung vollbringt. Das bedeutet, dass der innere Mensch nun in eine freiheitliche Koexistenz mit Gott eintritt, während sich der äußere Mensch – ebenso freiheitlich – dem Nächsten zuwendet.²² Insgesamt markiert dies die »neue Bestimmung [des Menschen] von außen her«,²³ die losgelöst vom moralischen Vermögen des Menschen erfolgt. Die Grundlage der immer wieder einzuholenden menschlichen Freiheit ist die *iustitia Dei aliena*, die dem Menschen fremd ist, weil sie ohne sein Zutun auf ihn wirkt und ihn befreit.²⁴ Insgesamt ist dieses unverfügbare Geschenk der Freiheit also gleichermaßen in der Soteriologie, Christologie und ebenso in der *theologia crucis* gegründet.

15 Heckel: Luthers Traktat, S. 124.

16 Ohst: Freiheit, S. 97f.

17 Vgl. Gal 5,1.

18 Ohst: Freiheit, S. 101.

19 Vgl. Hamm: Luthers Entdeckung, S. 55.

20 Ebd., S. 60.

21 Luther: Von der Freiheit, S. 25.

22 Vgl. Ulrich: Die Freiheit der Kinder Gottes, S. 25; vgl. auch Beuttler: Reformatorische Freiheit, S. 26, der von »Freiheit als Gottesunmittelbarkeit« spricht.

23 Hamm: Luthers Entdeckung, S. 56.

24 Vgl. ebd., S. 59.

Bindende Freiheit

Die Freiheit im Sinne Luthers trägt keinen »Eigenzweck« in sich, sondern konkretisiert sich in der »aktuallen Ausübung« der »geistlichen Freiheit [...] im leiblichen Leben«²⁵ eines jeden Christenmenschen. Das bedeutet, dass der Mensch *simul iustus et peccator* verbleibt, also auch weiterhin des Gnadenzuspruchs bedarf. Zugleich ist der freie Mensch immer auf seinen Nächsten verwiesen, um die geschenkte Freiheit konkret zu leben. Genauer: Im Freiwerden bindet er sich an den Nächsten, dem er nun als freier Christenmensch in selbstloser Weise dient.²⁶ Dies geschieht also gerade nicht, um verdienstvolle Werke zu erhalten und so dem eigenen Heil näher zu kommen.

Dieser Schritt – und das ist das zweite Element der Bindung – ist durch den Glauben an Gottes Heilhandeln möglich, den es unbedingt in diesem Geschehen braucht. Mit anderen Worten: »Im Glauben ereignet sich Freiheit. Der Glaube ist ein elementares Befreiungsgeschehen«²⁷, weil hier der »fröhliche Wechsel« für das je eigene Leben anverwandelt und die Abhängigkeit von Gottes befreidem und darin unhintergehbarem Handeln gänzlich anerkannt wird.²⁸ Somit markiert der – erforderliche – Glaube letztlich den Moment der Bindung an Gott, aber genau darin auch den eigentlichen »Übergang in die Freiheit« sowie den entscheidenden Unterschied beim Blick auf den Nächsten: An diesem *muss* nun nicht mehr aus Gründen der Werkgerechtigkeit gehandelt werden, sondern an diesem *kann* nun gehandelt werden – und dies aus der Erfahrung des eigenen Befreit-Seins heraus. Der Christenmensch als »freier Herr« und »dienstbarer Knecht«²⁹ bildet also keinen Widerspruch, sondern verweist auf die Freiwilligkeit des befreiten Handelns.

Die dritte Bindung erfolgt explizit an Gott. Das heißt in der Konsequenz, dass Luther – anders als Erasmus von Rotterdam – dem Menschen keinerlei Mitwirkung bei Gottes Heilhandeln zuspricht. Dies umfasst auch das Willensvermögen³⁰ des Menschen. Das heißt: »Gelebtes menschliches Freiheitsvermögen ist vor jeder Reflexion und jedem Vollzug immer schon in seinem

²⁵ Heckel: Luthers Traktat, S. 138.

²⁶ Vgl. Luther: Von der Freiheit, S. 21, 35f.

²⁷ Laube: Die Dialektik der Freiheit, S. 140.

²⁸ Der Philippus-Hymnus ist hierfür ein eindrückliches Beispiel. Vgl. Wendebourg: Freiheit des Glaubens, S. 71.

²⁹ Luther: Von der Freiheit, S. 21.

³⁰ Vgl. Barth: Die Theologie, S. 308.

Richtungssinn prädeterminiert.³¹ Einzelentscheidungen können also gefällt werden, nie aber ist eine grundsätzliche und damit relevante Richtungsentcheidung möglich. Anders als Erasmus argumentiert Luther, dass es die – dem Menschen inhärente – Gottesferne sei, die es diesem verunmögliche, Gottes Heilwillen gänzlich anzunehmen. Dies jedoch dennoch zu ermöglichen, sei ein Geschenk, das allein von Gott käme. Insofern sei die so geschenkte Freiheit auch niemals Eigentum der Menschen, sondern weiterhin im Glauben zu empfangen.³²

Fazit

Entdeckt und in seinem Horizont fruchtbar gemacht hat Martin Luther die Freiheit des Menschen von sich selbst und seiner Gottesferne. Vor dem Hintergrund der mittelalterlichen Gnadenlehre, der Werkgerechtigkeit und des ausgeprägten Verdienstgedankens, um Heil zu erwerben, erscheint dies als befreiende Entdeckung. Diese meint jeweils den einzelnen Christenmenschen, der sich fortan – ähnlich wie Luther es selbst auch getan hat – als *simil iustus et peccator* begreifen darf: als gottfern und sündhaft, aber gleichzeitig auch als gerechtfertigt. Diese von Gott allein gewirkte Freiheit ist immer wieder neu im Glauben zu erfassen. Dann aber birgt sie – theologisch begründet – die Möglichkeit in sich, dass der glaubende Mensch sich neu in einem personalen und relationalen Verhältnis zu Gott verortet und so bestehende Systeme (scholastische Lehrmeinungen, Anforderungen der katholischen Kirche, staatliche Ge-wissensdringung, väterliche Autorität) nicht mehr mitträgt, sondern sich Gott als dem eigentlichen »Abt, Prior, Herr, Vater und Lehrer« unterordnet und daraus das Leben gestaltet. Die Bindung des je einzelnen Christenmenschen erfolgt also an Gott, für die Welt besteht die Freiheit des Handeln-Könnens, der Glaube markiert den Übergang von erfahrener Gnade zum freiwilligen, tätigen Handeln.

³¹ Ohst: Freiheit, S. 109.

³² Vgl. Ulrich: Die Freiheit der Kinder Gottes, S. 24.

Literatur

- Barth, Hans-Martin: Die Theologie Martin Luthers. Eine kritische Würdigung, Gütersloh 2009.
- Beuttler, Ulrich: Reformatorische Freiheit, Erlangen 2018.
- Hamm, Berndt: »Luthers Entdeckung der evangelischen Freiheit«, in: ZThK 80 (1983), S. 50–68.
- Heckel, Martin: »Luthers Traktat ›Von der Freiheit eines Christenmenschen‹ als Markstein des Kirchen- und Staatskirchenrechts«, in: ZThK 109 (2012), S. 122–152.
- Heckel, Martin: Martin Luthers Reformation und das Recht. Die Entwicklung der Theologie Luthers und ihre Auswirkung auf das Recht unter den Rahmenbedingungen der Reichsreform und der Territorialstaatsbildung im Kampf mit Rom und den »Schwärmern«, Tübingen 2016.
- Jacobi, Thorsten: »Christen heißen Freie«. Luthers Freiheitsaussagen in den Jahren 1515–1519, Tübingen 1997.
- Laube, Martin: »Die Dialektik der Freiheit. Systematisch-theologische Perspektiven«, in: Martin Laube (Hg.), Freiheit, Tübingen 2014, S. 119–193.
- Leppin, Volker: »Freiheit als Zentralbegriff der frühen reformatorischen Bewegung«, in: Georg Schmidt/Martin van Gelderen/Christopher Snigula (Hg.), Kollektive Freiheitsvorstellungen im frühneuzeitlichen Europa (1400–1850), Berlin u.a. 2006, S. 317–327.
- Leppin, Volker: »Tradition und Traditionskritik bei Luther«, in: Peter Gemeinhardt/Bernd Oberdorfer (Hg.), Gebundene Freiheit? Bekenntnisbildung und theologische Lehre im Luthertum, S. 15–31.
- Luther, Martin: »De votis monasticis iudicium. Praefatio (1522)«, hg. von Albrecht Beutel, Martin Luther (= Christ und Welt, Schriften IV), Berlin 2015, S. 9–16.
- Luther, Martin: »De votis monasticis iudicium. Praefatio (1522)«, in: D. Martin Luthers Werke (= Kritische Gesamtausgabe, Band 8), [zitiert: WA 8], Weimar 1889, (S. 564) S. 573–576.
- Luther, Martin: »Von der Freiheit eines Christenmenschen (1520)«, in: D. Martin Luthers Werke (= Kritische Gesamtausgabe, Band 7), [zitiert: WA 7], Weimar 1897, (S. 12) S. 20–38.
- Mehl, Roger: »Freiheit V«, in: TRE 11 (1983), S. 511–533.
- Ohst, Martin: »Freiheit zum Glauben oder Freiheit des Glaubens. Freiheit der Kirche oder Freiheit des Christen. Historische Perspektiven«, in: Martin Laube (Hg.), Freiheit, Tübingen 2014, S. 59–119.

- Rat der EKD: Kirche der Freiheit. Perspektiven für die evangelische Kirche im 21. Jahrhundert, Hannover 2006.
- Rieger, Reinhold: Von der Freiheit eines Christenmenschen. De libertate christiana, Tübingen 2007.
- Ulrich, Hans G.: »Die Freiheit der Kinder Gottes. Freiheit in der Geschöpflichkeit«, in: Hans G. Ulrich (Hg.), Freiheit im Leben mit Gott. Texte zur Tradition evangelischer Ethik, Gütersloh 1993, S. 9–42.
- Wendebourg, Dorothea: »Freiheit des Glaubens, Freiheit der Welt«, in: Ingo U. Dalferth (Hg.), Reformation und Säkularisierung. Zur Kontroverse um die Genese der Moderne aus dem Geist der Reformation, Tübingen 2017, S. 57–89.